



Konzept

Familienergänzende Betreuung
unter der Leitung der
Primarschule Schwerzenbach

gültig ab 1. August 2025

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Bedarf für familienergänzende Betreuung in Schwerzenbach	4
4.	Familienergänzende Betreuung in Schwerzenbach	4
5.	Trägerschaften / Leistungsvereinbarungen	4
6.	Auftrag	4
7.	Leitgedanken	5
8.	Angebote im Familienzentrum	5
8.1.	Hort	6
8.2.	Kita	6
9.	Finanzierung	6
10.	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	7
11.	Organisation	7
11.1.	Kommission Familienergänzende Angebote	7
11.2.	Organigramm Tagesbetreuung der Primarschule	8
11.3.	Aufgaben und Kompetenzen	8
12.	Qualitätssicherung	9
13.	Schlussbestimmungen	9
	Änderungsnachweis	9

1. Einleitung

Mit dem Volksschulgesetz sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Gemeinden verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote einzurichten. Dabei haben die Gemeinden den nötigen Freiraum, dieses Angebot individuell, mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten und dem Bedarf, aufzubauen.

Unter dem Begriff Tagesstrukturen werden in diesem Konzept familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Monate bis zum Übertritt in die Oberstufe zusammengefasst, unabhängig von Trägerschaft und Form.

2. Gesetzliche Grundlagen

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 18

¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

² Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.

³ Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Volksschulgesetz (VSG)

§ 30 a ff

¹ Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.

² Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.

³ Sie können Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen beauftragen.

⁴ Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.

Volksschulverordnung (VSV)

§ 32 a ff

¹ Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

² Besteht bei einer Schule für gewisse Zeiten ein Bedarf für weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

³ Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

⁴ Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.

§ 32 b

¹ Der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG gilt für Tagesstrukturen auf der Kindergarten- und Primarstufe, welche die Zeit nach den Blockzeiten abdecken.

3. Bedarf für familienergänzende Betreuung in Schwerzenbach

Die Ermittlung und Überprüfung des bestehenden und zu erwartenden Bedarfs an Betreuungsplätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt regelmässig mittels Belegungsstatistik der Trägerschaften. Für die Kita ist die politische Gemeinde und für den Hort die Schulgemeinde zuständig.

In Abhängigkeit vom Bedarf wird das Angebot im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgebaut oder auch sinnvoll reduziert. Überschreitet der Ausbau die finanziellen Kompetenzen der Schulpflege und des Gemeinderates, muss dieser jeweils durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Bei der Planung der weiteren Siedlungsentwicklung in Schwerzenbach werden mögliche Einflüsse auf den Bedarf und das Angebot an Betreuungsplätzen ermittelt und bei der Planung berücksichtigt, so dass frühzeitig weitere geeignete Räumlichkeiten vorgesehen bzw. geschaffen werden können. Da Betreuungseinrichtungen für Kinder gesetzlich vorgeschrieben sind, können sie als Bestandteil der nötigen Infrastruktur einer Überbauung betrachtet und berücksichtigt werden.

4. Familienergänzende Betreuung in Schwerzenbach

Das Angebot der familienergänzenden Betreuung der Gemeinde Schwerzenbach baut auf den bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der privatrechtlichen Trägerschaft Kideal (Kita Chinderstern) sowie dem Tagesfamilienverein Zürcher Oberland auf.

Alle Einrichtungen privatrechtlicher Trägerschaften (Kita Chinderstern und Tagesfamilien Schwerzenbach) bedürfen einer gültigen Betriebsbewilligung gemäss Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Ergänzend dazu führt die Primarschule Schwerzenbach im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde den Betrieb des Familienzentrums im Sinne des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005. In die Leistungsvereinbarung eingeschlossen ist der Betrieb der Kita im Familienzentrum. Der Hortbetrieb liegt in der Verantwortung der Primarschule.

Für die behördenübergreifende strategische Führung der familienergänzenden Betreuung der Gemeinde Schwerzenbach existiert eine «Kommission Familienergänzende Angebote» bestehend aus Mitgliedern von Schulpflege und Gemeinderat sowie mit beratender Stimme der Leitung Tagesbetreuung.

5. Trägerschaften / Leistungsvereinbarungen

Der Bau des Familienzentrums wurde am 2. Dezember 2005 an der Gemeindeversammlung als multifunktionales Gebäude für verschiedene Angebote beschlossen.

Die Primarschule Schwerzenbach führt das Zentrum im Auftrag der politischen Gemeinde. Sie sorgt für eine sachgerechte Nutzung des Zentrums im Sinne des Gemeindeversammlungsbeschlusses, bewirtschaftet die Liegenschaft nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und koordiniert die verschiedenen Nutzenden.

6. Auftrag

Unabhängig von der Form des Angebots besteht für die familienergänzende Betreuung in Schwerzenbach nachfolgender Auftrag:

- Die familienergänzenden Betreuungsangebote in Schwerzenbach fördern die Kinder im sozialen Verhalten und in der Freizeitgestaltung. Sie tragen den unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder Rechnung.

- Die Betreuungspersonen schaffen ein anregendes und altersentsprechendes Umfeld, welches lebendiges Lernen und vielfältige Erfahrungen im Alltag ermöglicht.
- Die Betreuungspersonen leiten die Kinder zu solidarischem Handeln in der Gemeinschaft an. Die Kinder akzeptieren und respektieren einander, erfahren soziale Regeln, lernen in Auseinandersetzungen gewaltfrei damit umzugehen, erleben Gemeinschaft und übernehmen Verantwortung.
- Die Betreuungspersonen fördern die Kompetenz und Selbständigkeit der Kinder und beziehen sie altersgerecht bei der Gestaltung der Betreuungszeit mit ein. Sie unterstützen die Kinder bei individuellen Lern- und Erfahrungsbedürfnissen.
- Die Betreuungspersonen sind im Rahmen der Tagesbetreuung die Hauptbezugspersonen für das Kind und zuständig für den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten. Damit sich die Kinder orientieren können, wird auf Kontinuität, Verbindlichkeit und möglichst konstante Bezugspersonen geachtet.
- Die Betreuung der Vorschulkinder ist auf den nachfolgenden Zyklus 1 (Kindergarten bis 2 Klasse) der Primarschule abgestimmt.

7. Leitgedanken

Die Betreuung der Kinder liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Die familienergänzende Betreuung der Vorschulkinder in Abstimmung mit der Primarschule ermöglicht einen fließenden Übergang in den Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse) der Schule.

Die Frühförderung im Rahmen familienergänzender Betreuungsstrukturen stellt einen wichtigen Beitrag zum Erwerb der deutschen Sprache dar. Dadurch wird das Kind in seiner individuellen Entwicklung unterstützt und der Schulstart erleichtert.

Schule und familienergänzende Betreuung sollen ineinandergreifen und von den Kindern und Erziehungsberechtigten ganzheitlich und unterstützend erlebt werden. Die notwendige enge Zusammenarbeit von Lehr- und Betreuungspersonen erfolgt koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Mit einer gemeindeeigenen Trägerschaft in der familienergänzenden Kinderbetreuung für das gesamte Altersspektrum zwischen 3 Monaten und dem Übertritt in die Oberstufe, nimmt die Gemeinde Scherzenbach ihre gesellschaftliche und die in der Verfassung festgehaltene Verantwortung gegenüber den Familien sowie den Kindern und Jugendlichen wahr.

Das Betreuungsangebot soll für alle Kinder, unabhängig vom sozialen Hintergrund, zugänglich sein.

Unterschiedliche Angebote neben einer gemeindeeigenen Trägerschaft können unterschiedliche Bedürfnisse abdecken und stellen eine Chance dar.

Die familienergänzenden Betreuungsangebote unterstehen in ihrer Gesamtheit dem Gemeinderat der politischen Gemeinde und in der strategischen Weiterentwicklung der Schulpflege. Die operative Leitung der Umsetzung des Konzepts liegt bei der Leitung Tagesbetreuung.

8. Angebote im Familienzentrum

Das Familienzentrum dient in erster Linie dem Kita- und Hortbetrieb. Soweit dieser Betrieb nicht beeinträchtigt wird, kann das Familienzentrum einer breiteren Öffentlichkeit zur Nutzung angeboten werden. Vorzug haben Gruppen (Private oder Vereine) mit dem Zielpublikum Kinder und/oder Familien.

Die Hortbetreuung findet zusätzlich zum Familienzentrum in den Räumlichkeiten der Primarschule Schwerzenbach statt.

Die familienergänzende Betreuung umfasst ganzjährig, werktags eine Kita- und Hort-Betreuung zwischen 7.00 – 18.00 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen (1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August sowie 25. und 26. Dezember), am Freitag nach Auffahrt, am Knabenschiesse, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der zweiten und dritten Sommerferienwoche der Primarschule Schwerzenbach ist die familienergänzende Betreuung geschlossen. Am 24. Dezember findet eine Betreuung bis 13.30 Uhr statt.

8.1. Hort

Das Betreuungsangebot im Schulhort für alle Kinder vom Kindergarten (1. Zyklus) bis zum Übertritt in die Oberstufe besteht aus den folgenden Modulen, die einzeln oder in Kombination an einem oder mehreren Tagen der Woche gebucht werden können:

Morgenhort	07.00 - 08.15 Uhr
Mittagshort	11.50 - 13.35 Uhr
Mittagshort+	11.50 - 14.35 Uhr
Nachmittagshort	13.35 - 18.00 Uhr
Abendhort	15.15 - 18.00 Uhr (ausgenommen Mittwoch)

Der Hortbetrieb umfasst mehrere Gruppen. Bei voller Auslastung wird eine Warteliste geführt. Die Ausgestaltung der Angebote und die Zuteilung der angemeldeten Kinder erfolgt altersabhängig zur Gewährleistung ausgeglichener Kindergruppen.

8.2. Kita

Das Betreuungsangebot in der Kita besteht für Kinder ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt. Das Angebot besteht aus folgendem Modul:

Ganzer Tag	07.00 – 18.00 Uhr
------------	-------------------

Aus pädagogischen Gründen empfehlen wir eine Anwesenheit von zwei ganzen Tagen in der Woche.

Die Kita befindet sich im Familienzentrum an der Schulstrasse 3 und bietet 12 Betreuungsplätze an, davon maximal 3 Säuglingsplätze.

Die Kita wird für Aktivitäten in Abhängigkeit von der Altersstruktur und nach pädagogischen Grundsätzen in Gruppen geführt.

9. Finanzierung

Die familienergänzenden Betreuungsangebote werden durch Beiträge der Erziehungsberechtigten finanziert. Die Vorgabe ist, kostendeckend zu arbeiten.

Die Betreuungstarife werden durch den Gemeinderat und die Schulpflege jährlich in Zusammenarbeit mit der Kommission Familienergänzende Angebote festgelegt.

Die Kita und der Hort bieten subventionierte Betreuungsplätze an.

Die Höhe der Subventionen richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten und ist für den Hort im Beitragsreglement der Primarschule und für die Kita im Beitragsreglement der politischen Gemeinde Schwerzenbach festgehalten. Beide Reglemente basieren auf der gleichen Subventionspraxis hinsichtlich Einkommen und Reduktionsanteil.

Das Rechnungsjahr der familienergänzenden Betreuungsangebote entspricht dem Kalenderjahr.

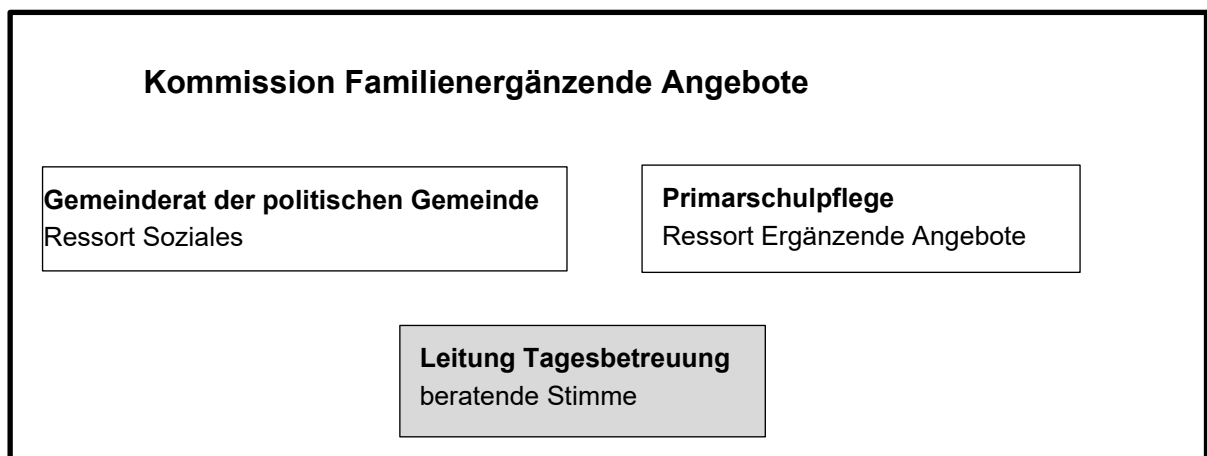
10. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit der Betreuungspersonen von der Tagesbetreuung mit den Erziehungsberechtigten ist Grundlage für die Arbeit mit den Kindern. So weit wie möglich wird auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Kulturen der Erziehungsberechtigten Rücksicht genommen. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sind jederzeit möglich, müssen aber vorgängig angemeldet werden.

11. Organisation

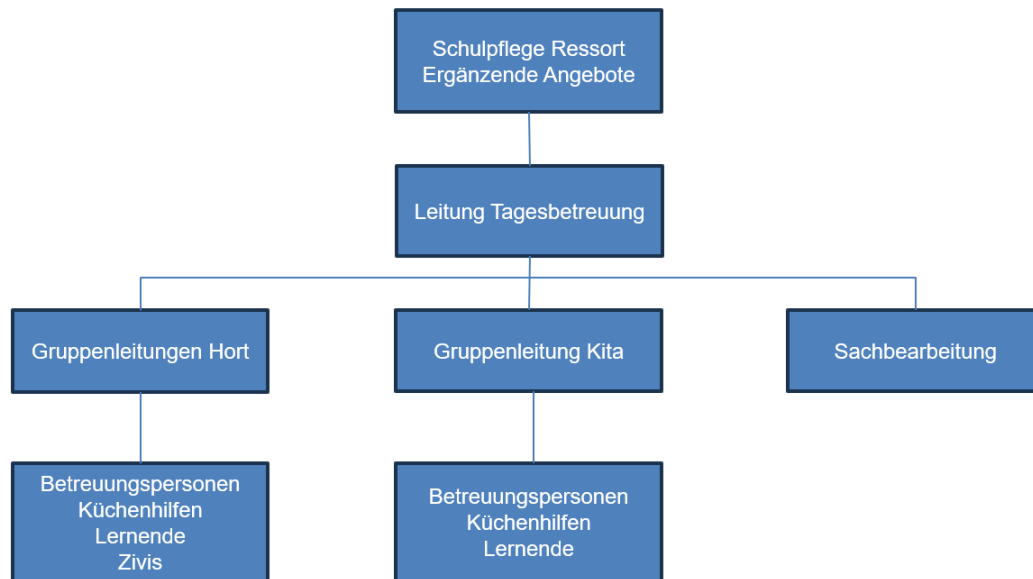
11.1. Kommission Familienergänzende Angebote

Zur behördenübergreifenden strategischen Führung der familienergänzenden Angebote in der Gemeinde besteht eine Kommission, die sich aus Vertretern der Ressorts Soziales des Gemeinderates und dem Ressort Ergänzende Angebote der Primarschulpflege zusammensetzt. Mit beratender Stimme ist die Leitung Tagesbetreuung Mitglied der Kommission.



Die Kommission trifft sich in der Regel zu einem jährlichen Standortgespräch. Es wird ein Protokoll geführt.

11.2. Organigramm Tagesbetreuung der Primarschule



11.3. Aufgaben und Kompetenzen

Schulpflege Ressort Ergänzende Angebote:

- strategische Führung Hort und Kita
- Gesamtaufsicht (Personal und Finanzen)
- personelle Führung der Leitung Tagesbetreuung
- Budgetierung und Controlling

Leitung Tagesbetreuung (Kita und Hort):

- operative Leitung
- Personalführung
- Ansprech- und Auskunftsperson für Erziehungsberechtigte
- Qualitätskontrolle und -sicherung
- Bedarfsermittlung der Angebote und Plätze
- operative Umsetzung des Konzepts Familienergänzende Betreuung inkl. Prüfung der Einhaltung
- Erstellung, Umsetzung und laufende Überprüfung des pädagogischen Konzepts
- Erstellung, Umsetzung und laufende Überprüfung der Betriebs-Reglemente
- Leitung des Familienzentrums (Nutzung und Vermietung)

Gruppenleitungen Hort und Kita:

- Leitung der jeweiligen Hort- und Kitagruppe
- Betreuung der Kinder
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schule
- Lehrlingsbetreuung gemäss Ausbildungskonzept
- Umsetzung und Einhaltung des Konzepts Familienergänzende Betreuung, des pädagogischen Konzepts und der Betriebs-Reglemente
- Qualitätssicherung

Betreuungspersonen:

- Betreuung der Kinder
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schule

Sachbearbeitung:

- gemäss Stellenbeschrieb

Küchenhilfe:

- gemäss Stellenbeschrieb

Lernende:

- gemäss Ausbildungskonzept

Praktikantinnen / Praktikanten:

- gemäss Stellenbeschrieb

Zivi:

- werden nach Bedarf eingesetzt

12. Qualitätssicherung

Die Leitung Tagesbetreuung erstellt zuhanden der Kommission Familienergänzende Angebote jährlich bis spätestens März einen Jahresbericht. Dieser muss neben einem Betriebsbericht zur Nutzung des Familienzentrums folgende Themen zum Hort- und Kita- Betrieb umfassen:

- Jahresrückblick
- Ausblick auf das kommende Jahr
- Personalsituation (Abgänge / Zugänge)
- Auslastungsstatistik von Kita und Hort des vergangenen Jahres
- Bedarfsplanung inkl. finanzieller Auswirkungen
- Zufriedenheit der Kinder und Erziehungsberechtigten (Umfrage alle 2 Jahre)

Im Auftrag der Ressortleitung Ergänzende Angebote wird die Zufriedenheit von Erziehungsberechtigten und Kindern mit den genutzten Kita- und Hort-Angeboten mittels Fragebogen ermittelt. Die Resultate werden in einem Dokument zusammengefasst und den Erziehungsberechtigten, der Kommission Familienergänzende Angebote und der Schulpflege mitgeteilt. Daraus werden - wo sinnvoll und notwendig - Massnahmen definiert und umgesetzt.

Ansprechpersonen für die Erziehungsberechtigten bei Fragen zur Betreuungsqualität sind in den Betriebsreglementen definiert.

13. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Konzept v6 wurde von der Schulpflege per 01. August 2025 in Kraft gesetzt.

Änderungsnachweis

Datum	Was	Seite
August 2025	§ 32 b ff: <i>ff gelöscht</i>	3
August 2025	Kapitel 2: Letzter Absatz auf Seite 3 <i>nach Kapitel 4 unter 1. Absatz verschoben</i>	3/4
August 2025	Kapitel 7: 4 Absatz <i>der Schulkinder gestrichen</i>	5
August 2025	Kapitel 8.2: <i>Halber Tag-, Vormittag-, Nachmittag-Modul gelöscht.</i> Satz gelöscht: <i>Es besteht ein beschränktes Platzangebot für Halbtage.</i> 3 Absatz: ergänzt mit <i>maximal 3 Säuglingsplätze</i>	6
August 2025	Kapitel 11.1: Satz unter Tabelle ergänzt mit: <i>Es wird ein Protokoll geführt</i>	7
August 2025	Kapitel 12, 2. Absatz: anstelle ressortverantwortliche Person durch <i>Ressortleitung korrigiert</i>	9

Datum	Was	Seite
August 2025	Kapitel 13 angepasst: <i>das vorliegende</i> Konzept v6 wurde von der Schulpflege per 01. August 2025 in Kraft gesetzt	9

Kursive Schrift = neu im Reglement

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Konzept	1.000	SPF
Alle	Teilrevision	2.000	SPF
Alle	Teilrevision	3.000	SPF
Alle	Teilrevision	4.000	SPF
Alle	Teilrevision gemäss Änderungsnachweis	5.000	SPF / 27.06.2024
Alle	Teilrevision gemäss Änderungsnachweis	6.000	SPF / 22.05.2025